



Amtsblatt

Nr. 28/2025 vom 29.10.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite Titel

Bekanntmachungen	2	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025
	5	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose vom 29.10.2025
	10	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr
	15	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
	17	Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
	18	Öffentliche Zustellung
	19	Öffentliche Bekanntmachung
	20	Einladung zur Sitzung des Rates am 04.11.2025
	23	Öffentliche Ausschreibung
	23	Termine

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

2. § 11 Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags (Teilpauschale) und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzung zählt nach § 45 Abs. 3 S. 1 GO NRW auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), hier sind die in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge zu beachten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für Mitglieder des Rates auf 90 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der GO NRW mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der §§ 2 und 5 der Entschädigungsverordnung nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Entschädigungsverordnung begrenzt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für (stellv.) sachkundige Bürger/innen auf 70 Sitzungen im Jahr beschränkt.

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet
- a. einen Haupt- und Finanzausschuss,
 - b. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c. die Bezirksausschüsse Velbert-Mitte, Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg,
 - d. folgende Fachausschüsse:
 - Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur,
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus,
 - Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert,
 - Jugendhilfeausschuss,
 - Ausschuss für Sport und Freizeit,
 - Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren,
 - Ausschuss für Klima und Umwelt,
 - Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität,
 - Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und kommunale Ordnung.
- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die genannten Ausschüsse unter b. und d. (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses) bestehen aus 13 Mitgliedern. Der unter a. genannte Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- (4) Der Rat kann stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Als Stellvertreter eines Ratsmitgliedes können nur Ratsmitglieder, als Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers können bis zu zwei sachkundige Bürger, im Übrigen Ratsmitglieder bestellt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und des Zuständigkeitskatalogs der Stadt Velbert.

II.

Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 29.10.2025

gez.
Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdach- lose vom 29.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt/Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - d) von Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt/Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung

einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Velbert erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Ausgenommen sind hiervon Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben und denen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird; für diese Personen gilt § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 13 Quadratmetern pro Person berechnet.
- (4) Die als Unterkünfte genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle (Anlage 1).
- (5) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des

vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührensschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose vom 01.01.2023 außer Kraft.

Anlage 1

zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Unterküften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler

Gebühren für die Unterküfte

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehende mit Kind(ern) wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag. Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 13 qm zu Grunde gelegt.

Objekt	Grundgebühr pro qm	Verbrauchsgebühr für Grundabgaben, Unterhaltung, Versicherung etc. pro qm	Verbrauchsgebühr für Wasser und Allgemeinstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)	Haushaltsstrom pro qm (oder)	Haushaltsstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)
Kuhler Str. 21-23	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Heidestr. 82	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Talstr. 14	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Talstr. 24-24 b und 26-28a	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Hixholzer Weg 12 u. 14	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Turnhallen	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Stahlstr. 25	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Industriestraße 37	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Heegerstraße 42 a	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2025

Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Velbert unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

-
- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 - h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
 - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Velbert haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.10.2025 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert i. d. F. vom 26.11.2024 außer Kraft.

Anlage

**Kostentarif
 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten
 in der Stadt Velbert
 bei Einsätzen der Feuerwehr**

Kostentarif		Zeiteinheit / Menge	Entgelt in Euro
1. Einsatz von Personal			
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	83,00 €
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	54,00 €
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	51,00 €
1.4	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	31,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen			
2.1	Hilfeleistungs- Lösch – Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	113,00 €
2.2	Kraftfahrdrehleiter mit Korb (DLK)	je Stunde	75,00 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW)	je Stunde	67,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF), Kleinsatzfahrzeug (KEF), PKW	je Stunde	56,00 €
2.5	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Wechselladerfahrzeug (WLF), Abrollbehälter (AB)	je Stunde	82,00 €

3. Brandmeldeanlagen			
3.1	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8)	Löschzug pauschal	854,00 €
3.2	Vorsätzlich grundlose Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeug und Personal eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 und 2	Löschzug pauschal	1.375,00 €
4. Sicherheitswachdienst			
4.1	Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weitergeleitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes	Löschzug pauschal	854,00 €
4.2	In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		
5. Brandsicherheitswachen zzgl. 19% USt			
5.1	Entgelt je Sicherheitsposten (nach § 27, BHKG)*	je Stunde	25,00 €
5.2	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 5.1 berechnet.*		
6. Sonstige Leistungen Ggf. zzgl. 19% USt			
	Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter entstanden sind.		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29.10.2025

Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Ad- ressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden. Über das Serviceportal der Stadt Velbert können Sie einen Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre auch online beantragen.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf dem Serviceportal der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im Oktober 2025

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31.03.2026 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2027 volljährig werden (Geburtsjahr 2009):

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro- , Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden. Über das Serviceportal der Stadt Velbert können Sie einen Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre auch online beantragen.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf dem Serviceportal der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im Oktober 2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Zustellung

**Frau Kerstin Elisabeth Cramer geboren am 27.10.1982,
zuletzt wohnhaft in
40822 Mettmann, Neanderstraße 68,**

wird hiermit die Verwertungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Velbert vom 15.09.2025 zu einer Ordnungswidrigkeit, Aktenzeichen 4.1.3/ch-2025-1083 öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann im Ordnungsamt der Stadt Velbert, Kommunaler Ordnungsdienst, Thomasstr. 1, Zimmer 007, 42551 Velbert eingesehen werden.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 7.3.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010).

Velbert, 24.10.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Haseke

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 28.10.2025,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Pezz,M.

**an Herrn Pezzolla, Cesare, geboren am 24.02.1977 in Francavilla Fontana- Italien,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Mittelstraße 38 in 42551 Velbert**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in
Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 28.10.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Goldau
(Unterhaltsvorschusskasse)

Einladung zur Sitzung des Rates am Dienstag, den 04.11.2025

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Europasaal, Oststraße 20, 42551 Velbert

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung des Schriftführers und seiner Stellvertreterin für die Niederschriften über die Sitzungen des Rates und Bestimmung des die Niederschriften mitunterzeichnenden Ratsmitglieds
Vorlage 332/2025
2. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlage 334/2025
3. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters und deren Einführung und Verpflichtung
Vorlage 333/2025
4. Anfragen
5. Konstituierung des Rates
Organisatorische Maßnahmen für die Wahlperiode 2025 - 2030
- 5.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Fraktion Velbert Gemeinsam
Vorbereitende organisatorische Maßnahmen für die Konstituierung des Rates der Stadt Velbert in der Wahlperiode 2025 - 2030
Vorlage 502/2025
- 5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Grüne und FDP/Velbert Gemeinsam
Änderung der Hauptsatzung
Vorlage 501/2025
- 5.3 Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter Vorlage 361/2025
- 5.4 Wahlen zum Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage 342/2025
- 5.5 Wahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage 343/2025
- 5.6 Wahlen zum Bezirksausschuss Velbert-Mitte
Vorlage 344/2025
- 5.7 Wahlen zum Bezirksausschuss Velbert-Neviges
Vorlage 345/2025
- 5.8 Wahlen zum Bezirksausschuss Velbert-Langenberg
Vorlage 346/2025
- 5.9 Wahlen zum Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert Vorlage 347/2025
- 5.10 Wahlen zum Jugendhilfeausschuss
Vorlage 481/2025
- 5.11 Wahlen zum Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur
Vorlage 349/2025
- 5.12 Wahlen zum Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus Vorlage 350/2025
- 5.13 Wahlen zum Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren
Vorlage 351/2025

-
- 5.14 Wahlen zum Ausschuss für Sport und Freizeit
Vorlage 352/2025
 - 5.15 Wahlen zum Ausschuss für Klima und Umwelt
Vorlage 353/2025
 - 5.16 Wahlen zum Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität
Vorlage 354/2025
 - 5.17 Wahlen zum Ausschuss für Digitalisierung
Vorlage 355/2025
 - 5.18 Wahlen zum Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und kommunale Ordnung Vorlage
356/2025
 - 5.19 Wahlen zum Wahlprüfungsausschuss
Vorlage 357/2025
 - 5.20 Wahlen zum Wahlausschuss
Vorlage 358/2025
 - 5.21 Wahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR
Vorlage 363/2025
 - 5.22 Wahlen zum Umlegungsausschuss
Vorlage 359/2025
 - 5.23 Wahlen zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 8 der Hauptsat-
zung
Vorlage 362/2025
 - 5.24 Wahl der Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweck-
verbands "Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert"
Vorlage 364/2025
 - 5.25 Empfehlung an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
"Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert" zur Besetzung des Verwaltungsrates
Vorlage 366/2025
 - 5.26 Wahl der Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Volkshochschul-
zweckverbands Velbert/Heiligenhaus
Vorlage 367/2025
 - 5.27 Wahl der Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Klinikum Niederberg
Vorlage 368/2025 (noch nicht veröffentlicht)
 - 5.28 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (BVG)
hier: Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder
Vorlage 369/2025
 - 5.29 Stadtwerke Velbert GmbH
hier: Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder
Vorlage 370/2025
 - 5.30 Stadtwerke Velbert GmbH
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
Vorlage 371/2025
 - 5.31 Stadtwerke Velbert Bäder GmbH
hier: Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder
Vorlage 372/2025
 - 5.32 Stadtwerke Velbert Bäder GmbH
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
Vorlage 373/2025
 - 5.33 Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH (Wobau)
hier: Bestellung des Vertreters der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wo-
bau und Weisung an den Gesellschaftervertreter hinsichtlich der Bestellung der Aufsichts-
ratsmitglieder
Vorlage 374/2025
 - 5.34 Kultur- und Veranstaltungs-GmbH (KVV)

hier: Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder
Vorlage 375/2025

- 5.35 Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH (DBV)
hier: Benennung der Aufsichtsratsmitglieder (Vertreter der Stadt Velbert für den Gesellschafter Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (BVG))
Vorlage 377/2025
- 5.36 Wahl der Vertreter der Stadt Velbert für die „Heimstatt - Stiftung“
Vorlage 378/2025
- 5.37 Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
Vorlage 381/2025
- 5.38 Entsendung von Ratsmitgliedern in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velbert GmbH
Vorlage 379/2025
- 6. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 7. Nachträge
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 10. Anfragen
- 11. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 12. Nachträge
- 13. Mitteilungen der Verwaltung
- 14. Verschiedenes
- 15. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Lukrafka
(Bürgermeister)

Beglaubigt:
Welte

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Altstadtmanagement für 3 Jahre und Erstellung Konzept zur Identitätsstiftung
- Lieferung von einem LKW Fahrgestell 26 to mit Pressmüllaufbau (Müllfahrzeug) in 2 Losen
- Erneuerung der Lichtsignalanlagen 008 und 027
- Glas- und Rahmenreinigung Velbert Mitte
- Glas- und Rahmenreinigung Velbert Neviges
- Glas- und Rahmenreinigung Velbert Langenberg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im November 2025 (unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen)

Tag	Uhrzeit	Sitzung	Ort
4. November	16 Uhr	Konstituierende Ratssitzung	Forum Velbert Europasaal
18. November	17 Uhr	Ausschuss für Klima und Umwelt	Rathaus, Saal Velbert
19. November	17 Uhr	Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren,	Rathaus, Saal Velbert
20. November	17 Uhr	Ausschuss für Sport und Freizeit	Rathaus, Saal Velbert
25. November	17 Uhr	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Saal Velbert
26. November	17 Uhr	Wahlprüfungsausschuss	Rathaus, Saal Velbert
27. November	17 Uhr	Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur	Rathaus, Saal Velbert